

Jagd Schaffhausen

Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jagd Schaffhausen" besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

II. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a. die Wahrung und Förderung der Interessen der Schaffhauser Jäger,
- b. den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt und ihrer Lebensräume sowie die Hege der Wildbestände,
- c. die Förderung der weidgerechten Jagdausübung,
- d. die zeitgemässe Ausbildung der Jungjäger und die Weiterbildung der Jägerschaft,
- e. die Unterstützung und Förderung des Jagd hundewesens, des jagdlichen Schiessens sowie des Jagdhornblasens,
- f. den zuständigen Behörden und Amtsstellen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des Erlasses von Verordnungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
- g. die Vertretung der Interessen der Jagd gegenüber der Öffentlichkeit, der Forst- und der Landwirtschaft.

Der Verein ist Mitglied von "Jagd Schweiz".

III. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Kollektivmitglieder
- d. Gönnermitglieder
- e. Passivmitglieder

Aktivmitglied kann jede im Kanton Schaffhausen jagdberechtigte Person werden.

Aktivmitglieder, die sich um den Verein und um das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Kollektivmitglieder können alle Gemeinden des Kantons Schaffhausen sein. Gemeinden, die keinen Mitgliederbeitrag entrichten, gelten als Passivmitglieder. Sie erhalten alle Mitglieder-Informationen und haben das Recht, alle Versammlungen von Jagd Schaffhausen zu besuchen, haben aber kein Stimmrecht. Im Weiteren können alle juristischen Personen aufgenommen werden, die an der Jagd und am Schutz der wildlebenden Tiere Interesse zeigen. Kollektivmitglieder bestimmen eine Person, die an den Versammlungen das Stimmrecht ausübt. Weitere Kollektivmitglieder der gleichen Körperschaft können die Versammlung (ohne Stimmrecht) auf eigene Rechnung besuchen. Als Gönnermitglieder (mit Stimmrecht) können natürliche Personen aufgenommen werden, die im Kanton Schaffhausen nicht jagdberechtigt sind.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern. Dem Betroffenen steht bei Nichtaufnahme das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt, der auf Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- c. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe bekanntzugeben, es steht ihm das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

IV. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

V. Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

a. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Jedes an der Generalversammlung anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben pro Kollektiv eine Stimme (vgl. Kapitel III, 3. Absatz). Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung oder geheime Wahl beschlossen wird. Bei den Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Für alle anderen Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zum Versand zu bringen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, Mitgliederversammlungen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlungen dürfen jedoch keine Beschlüsse fassen, die gemäss Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch wird die Amtszeit auf insgesamt 12 Jahre beschränkt. Zudem können aktuelle oder ehemalige Vizepräsidenten oder Mitglieder bei Neuwahl als Präsident dieses Amt für maximal 5 Jahre ausüben.

Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, treten die Neugewählten in die restliche Amtsperiode der Ausgeschiedenen ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten selbst. Er hat darüber hinaus das Recht, für besondere Aufgaben und zur Bildung von Kommissionen weitere Personen zuzuziehen.

c. Die Revisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor werden ebenfalls für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit deckt sich mit derjenigen des Vorstandes. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar, es besteht jedoch eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

Aufgaben der Organe

a. Der Generalversammlung obliegen:

- 1) die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiterer Rechenschaftsberichte,
- 2) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets,
- 3) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- 4) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- 5) die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- 6) die Wahl der beiden Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors,
- 7) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von stimmberechtigten Mitgliedern,
- 8) Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

b. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Generalversammlung, ferner:

- 1) die Führung und Verwaltung der Vereinskasse,
- 2) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- 3) der Verkehr mit Behörden,
- 4) der Einsatz von Kommissionen und Beauftragten für besondere Aufgaben,
- 5) die Rechenschaftsablage über die Tätigkeiten der Ressortverantwortlichen, Kommissionen und Beauftragten an die Generalversammlung,
- 6) die Pflege der Beziehungen zu Jagd Schweiz, zu anderen jagdlichen und weiteren Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen,
- 7) die periodische Orientierung der Mitglieder im Verlaufe des Jahres über die Tätigkeiten des Vereins.
- 8) Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt für einmalige Ausgaben bei CHF 5'000.-.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern eine Mitteilungsfrist von 20 Tagen eingehalten wurde.

c. Die Revisoren haben alljährlich, auf Weisung des Vorstandes auch während des Jahres, die Rechnung und die Kasse zu überprüfen und nach Rechnungsabschluss ihren Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Sie beantragen zuhanden der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes.

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 2. März 2018 in Kraft.

Die Statuten vom 8. März 2014 sind damit in allen Punkten aufgehoben.

Schaffhausen, den 2. März 2018

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Dr. Silvio Lorenzetti

Ernst Peter Gloor